



Allgemeine Anträge

Landestagung EAK Baden-Württemberg
Samstag, 22. November 2014
Evangelisches Gemeindehaus
Zellerstift, Nagold

Antrag	A 1	Antragsteller: EAK-Landesvorstand
Betreff:	Wahlfreiheit der Eltern beim Ausbau der Ganztagschule wahren	
<p><i>Die Landestagung des Evangelischen Arbeitskreises möge beschließen:</i></p> <p>Der EAK Baden-Württemberg fordert die CDU-Landtagsfraktion auf, sich gegenüber der Landesregierung dafür einzusetzen, dass die Wahlfreiheit der Eltern beim Ausbau der Ganztagschulen gewahrt bleibt und geachtet wird und sich der weitere Ausbau der Ganztagsangebote am Elternwunsch orientieren muss.</p>		
Begründung:	<p>Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist die Ganztagschule an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen im Schulgesetz verankert. Viele weiterführende Schulen, darunter alle Gemeinschaftsschulen, sind bereits Ganztagschulen.</p> <p>Der Ausbau der Ganztagschulen ist grundsätzlich richtig und notwendig. Durch den gesellschaftlichen Wandel und neue Herausforderungen im Berufsleben sind viele Eltern auf ein gut ausgebautes Betreuungsangebot für ihre Kinder angewiesen.</p> <p>Wichtig ist aber gleichzeitig, dass niemand gezwungen wird, sein Kind gegen seinen Willen auf eine Ganztagschule zu schicken. Es gibt Familien, die Wert darauf legen, genügend Zeit für die Erziehung ihrer Kinder in der Familie zu haben und dies nicht gänzlich der Schule überlassen wollen. Dem berechtigten Wunsch dieser Eltern muss mit einer echten Wahlfreiheit Rechnung getragen werden, die es ihnen ermöglicht, zu entscheiden, ob sie ihr Kind in eine Ganztagsbetreuung geben wollen und wenn ja, an welchen Tagen in der Woche sie das Angebot nutzen wollen.</p>	

Antrag	A 2	Antragsteller: EAK-Landesvorstand
Betreff:	Berücksichtigung der Kirchen und kirchlichen Organisationen im Zuge des Ausbaus der Ganztagschulen	
<p><i>Die Landestagung des Evangelischen Arbeitskreises möge beschließen:</i></p> <p>Der EAK Baden-Württemberg begrüßt, dass Ganztagschulen für außerschulische Partner und damit auch für die Kirchen und kirchlichen Organisationen geöffnet werden.</p> <p>Gleichzeitig fordert der EAK Baden-Württemberg die CDU-Landtagsfraktion auf, darauf zu achten, dass kirchliche Einrichtungen bei Kooperationen mit Schulen gleichberechtigt mit anderen außerschulischen Partnern zum Zuge kommen. Bei der Monetarisierung der Lehrerdeputate für die Ganztagschulen sind auch hauptberufliche Kräfte aus dem kirchlichen Bereich zu berücksichtigen.</p> <p>Die Forderung nach "weltanschaulich neutralem Verhalten" in der vom Kultusministerium vorgelegten Mustervereinbarung zwischen Schulleitungen und außerschulischen Partnern konterkariert die Absichtserklärung, mit den Kirchen kooperieren zu wollen, und muss deshalb zurückgenommen werden.</p> <p>Angebote wie z.B. der Konfirmationsunterricht müssen weiterhin, wie bisher, auch außerhalb der Schule und in kirchlichen Einrichtungen erteilt werden können.</p>		

Begründung: Im Zuge des im Juli 2014 verabschiedeten Ganztagschulkonzepts wurde den Schulen die Möglichkeit eingeräumt, sich einen Teil der zusätzlichen Lehrerwochenstunden ausbezahlen zu lassen. Diese Gelder können sie dann an außerschulische Partner weitergeben, die dafür Angebote im Rahmen der Ganztagschule machen. Außerschulische Partner können z.B. Vereine, Verbände, Organisationen oder auch einzelne Personen in den Bereichen Sport, Musik, Kultur, etc. sein. Auch die Kirchen und kirchliche Organisationen sind dabei angesprochen.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Schulen für außerschulische Partner geöffnet werden. Die Schulen und die außerschulischen Partner dürfen aber bei der Umsetzung nicht allein gelassen werden und benötigen konkrete Hinweise und Hilfestellungen zur Ausgestaltung von entsprechenden Partnerschaften. Wichtig ist auch, dass es keine Zweiteilung in außerschulische Partner erster und zweiter Klasse gibt. Hierbei wird als problematisch angesehen, dass die Landesregierung zunächst nur eine Vereinbarung mit dem Sport getroffen hat und erst zwei Monate später eine weitere Vereinbarung mit rund 40 außerschulischen Partnern – darunter auch den Kirchen – abgeschlossen wurde. Aufgrund des zeitlichen Rückstands befinden sich diese außerschulischen Partner in einem Nachteil gegenüber dem Sport.

Sehr problematisch für die Kirchen ist die Ende September 2014 vom Kultusministerium (ohne Abstimmung mit den außerschulischen Partnern) vorgestellte "Mustervereinbarung" zwischen Schulleitungen und außerschulischen Partnern. Darin wird festgelegt: „Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen ... sich während des ganztagspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten.“ Dies konterkariert die Absichtserklärung, mit den Kirchen kooperieren zu wollen. Es muss möglich sein, dass im Rahmen des Ganztagsgrundschulangebots einer Kirchengemeinde beispielsweise auch ein Abschlusskreis mit Lied und Segen angeboten wird. Die Vorgabe des Kultusministeriums würde die Kirchen zwingen, ihr spezifisches Profil außen vor zu lassen. Es gehört zu den großen Chancen beim Einbezug außerschulischer Partner, dass diese ihr inhaltliches Profil mit einbringen können. Dazu gehört ggf. auch eine inhaltliche Positionierung, beispielsweise von den Kirchen. Die Forderung nach "weltanschaulich neutralem Verhalten" widerspricht diesem Anliegen und muss deshalb zurückgenommen werden.

Beim Ausbau der Ganztagschule ist auch darauf zu achten, dass es für kirchliche Angebote wie den Konfirmationsunterricht auch weiterhin außerhalb der Schule und in kirchlichen Einrichtungen Zeit gibt. In der Schulbesuchsverordnung ist geregelt: "Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden." Diese Regel wird ausdrücklich begrüßt. Beim Ausbau der Ganztagschulen ist darauf zu achten, dass diese Regelung nicht unterlaufen wird. Außerschulische Bildungsangebote wie die Konfirmandenarbeit, aber auch die außerschulische Jugendbildung z.B. der Kirchen, des CVJM oder des EJW, verstehen wir als wichtige Bildungsangebote für Jugendliche. Zur Ermöglichung solcher Angebote braucht die Ganztagschule daher einen freien Nachmittag pro Woche sowie ein Ende der verbindlichen Ganztagschulzeit um 16 Uhr (ggf. mit verlängerten Angeboten in Verantwortung der Schulträger).

Antrag	A 3	Antragsteller: EAK-Landesvorstand
Betreff:	Verbot der Sterbehilfe und Ausbau der Palliativmedizin	
<p><i>Die Landestagung des Evangelischen Arbeitskreises möge beschließen (über die EAK Bundestagung 2015 den Antrag beim CDU-Bundesparteitag einzubringen):</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede geschäftsmäßige oder durch eine Organisation angebotene Sterbehilfe ist zu verbieten. Verstöße dagegen sind unter Strafe zu stellen. 2. Die palliativmedizinische Forschung und die Ausbildung von Ärzten und Pflegepersonal in der Palliativmedizin sind weiter auszubauen. Palliativmedizinische Angebote, Hospize und andere Formen der Sterbebegleitung sind möglichst flächendeckend bereitzustellen. 3. Die persönliche Entscheidung eines Arztes oder einer Pflegepersonen, aus ethischen Gründen jede Form der Beihilfe zur Selbsttötung abzulehnen, ist zu respektieren. 		
Begründung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für uns evangelische Christen ist das menschliche Leben unantastbar. Dies gilt für das ungeborene wie das geborene menschliche Leben, für gesunde und kranke, für behinderte und ältere Menschen gleichermaßen. 2. Auf der Grundlage dieser christlichen Werte schützt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Würde, das Leben und die Gesundheit jedes Menschen als Grundrechte. Dieser Schutz umfasst auch die letzte Phase im Leben eines Menschen. Die CDU Deutschlands und die CDU Baden-Württemberg lehnen daher in ihren Grundsatzprogrammen die Beihilfe zur Selbsttötung ab. 3. Diesen Werten, diesem Verfassungsgebot und diesen Beschlüssen der CDU Deutschlands widersprechen eine geschäftsmäßige Suizidbeihilfe, wie auch eine solche durch nicht geschäftsmäßige Organisationen. Mit der Beihilfe zur Selbsttötung wird die Grenze vom grundsätzlich und ausnahmslos geschützten menschlichen Leben durchlässig gemacht hin zu einem „würdelosen“ menschlichen Leben. 4. Bereits der CDU-Bundesparteitag 2012 hat beschlossen, nicht nur die gewerbsmäßige sondern jede Form der organisierten Beihilfe zur Selbsttötung zu verbieten. Wichtige gesellschaftliche Gruppen wie die evangelische und die katholische Kirche lehnen eine organisierte Sterbehilfe und Beihilfe zur Selbsttötung ab. Die Berufsordnung der Bundesärztekammer untersagt es Ärzten, Hilfe zur Selbsttötung zu leisten. Angesichts der aktuellen Diskussion im Deutschen Bundestag und in der Öffentlichkeit gilt es, den Beschluss des CDU-Bundesparteitags von 2012 zu bestätigen. 5. Niemand, auch kein Arzt und keine Pflegeperson, darf gezwungen werden, gegen seine persönliche ethische Entscheidung bei einer indirekten Sterbehilfe oder bei einer passiven Sterbehilfe mitzuwirken. 	

Definitionen:

Als **indirekte Sterbehilfe** gilt, wenn ein Arzt einem Kranken mit dessen Einverständnis schmerzlindernde Medikamente gibt, die als Nebenwirkung den Eintritt des Todes beschleunigen können. Dadurch macht sich der Arzt nicht strafbar. Verweigert ein Arzt diese Form der Behandlung, macht er sich im Gegenteil sogar wegen Körperverletzung oder unterlassener Hilfeleistung strafbar.

Passive Sterbehilfe liegt vor, wenn bei einer schweren, lebensbedrohlichen Krankheit oder Verletzung auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichtet wird. Eine entsprechende Willenserklärung des Patienten, ersatzweise von Angehörigen, muss vorliegen. Verweigert ein Arzt diese Sterbehilfe, macht er sich wegen Körperverletzung strafbar.

Aktive Sterbehilfe bedeutet die direkte Tötung eines Menschen. Sie stellt strafrechtlich einen Totschlag dar, selbst wenn ein ausdrücklicher und ernsthafter Sterbewunsch vorliegt.

Beihilfe zur Selbsttötung: Darunter fällt die geschäftsmäßige oder nicht-geschäftsmäßige Hilfe in organisierter Form bei einer Selbsttötung.